**Grosser Gemeinderat Lyss**

*Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt*

*Ordnungsnummer:* 2024/11
*Eingereicht am* 09.12.2024
*Zeit* 19.35

# Postulat

Dringlichkeit ☐ Ja *(siehe Seite 2)*
☐ Nein

**Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung**

Sozialdemokratische Partei Lyss- Busswil / SP /Fraktion SP

**Titel Postulat**

Die Willkommenskultur von Lyss fördern

**Auftrag an GR:**

Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt zu prüfen, ob Anhang II Abschnitt 2.2. der Verordnung zum Reglement über Gebühren und Entgelte zu ändern sei und zukünftig zwischen 0–25-Jährigen und Erwachsenen Personen ab 25-Jährig unterschieden werden soll, wobei die Gebühren für die hoheitlichen Leistungen betreffend die Einbürgerung für Menschen bis und mit 25 erlassen werden sollen.

**Begründung**

Nach Anhang II Abschnitt 2.2. der Verordnung zum Reglement über Gebühren und Entgelte wird bei den Gebühren für eine Einbürgerung bei den Antragstellenden zwischen 0-12 Jahre alt, 12-18 Jahre alt, und Erwachsenen unterschieden. Schon eine Erstüberprüfung ist mit Gebühren in der Höhe von 150.-, 250.- bzw. 350.- verbunden. Nach der Befragung und der Zusicherung kommen weitere 150.-, 500.- bzw. 600.- dazu. Zu diesen Gebühren der Gemeinde kommen weiter die 300.- für den Einbürgerungstest, die kantonalen Gebühren (Minderjährige 575.-, Erwachsene Einzelpersonen 1150.-, Ehepartner p.P. 1725.-), sowie die Gebühren des Bundes (Minderjährige 50.-, Erwachsene Einzelperson 100.-, Ehepaar p.P. 150.-) dazu.

Ermässigungen bis zum 25. Lebensjahr sind in vielen Bereichen weitverbreitet (z.B. ÖV, Kulturangebote, Bildungseinrichtungen). Viele unter 25-Jährige haben ein geringes oder kein eigenes Einkommen, da sie noch in Ausbildung sind, studieren oder am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen. Gebühren könnten deshalb eine unnötige, grosse Hürde darstellen. Das Erlassen der Gebühren reduziert diese finanzielle Schwelle und ermöglicht es mehr jungen Menschen die schweizerische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dadurch erhalten junge Mitbürger und Mitbürgerinnen sämtliche Rechte und Pflichten und können aktiv am politischen

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Leben teilnehmen. Dies fördert eine repräsentative Demokratie und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Oft tragen die Eltern die Kosten für die Einbürgerung ihrer Kinder. Das Erlassen der Gebühren bis 25 Jahre entlastet Familien, insbesondere solche mit mehreren Kindern oder aus einkommensschwachen Haushalten. Viele junge Menschen, die eingebürgert werden möchten, sind in Lyss aufgewachsen, haben hier die Schule besucht und tragen zur Gesellschaft, und dem Wohl unserer Gemeinde bei.

Eine Sichtung der Zahlen der letzten 4 Jahre zeigt, dass die geforderte Änderung jährlichen eine Einbusse für die Gemeindefinanzen von durchschnittlich 16'600 CHF zur Folge hätte. Diese Einbusse ist klein im Vergleich zu den langfristigen Vorteilen wie die Erweiterung der Demokratie, bessere Integration und sogar Steuergewinne, wie eine Studie des Immigration Policy Lab der ETH Zürich und der Stanford Universität aus dem Jahr 2019 belegt. Nach dieser erhöht sich der Gehalt von eingebürgerten Menschen in den ersten 15 Jahren um durchschnittlich 5'000 Franken pro Jahr. Der Verzicht auf die beschriebenen Gebühren ist somit wirtschaftlich vertretbar.

Das Erlassen von Einbürgerungsgebühren für Menschen bis und mit 25 Jahren ist eine sinnvolle Investition in die Zukunft von Lyss. Es fördert Integration, Chancengleichheit und Demokratie, ohne die öffentlichen Finanzen nennenswert zu belasten. Es stärkt nicht nur die junge Generation, sondern auch unser gesellschaftliches Gefüge als Ganzes.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich wiefolgt:
Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Reglement über Gebühren und Entgelte richten sich Gebührenpflichtige hoheitliche Leistung nach den Absätzen in den Anhängen I – VII, ergo stellen die Kosten einer Einbürgerung (Anhang II 2.2) gebührenpflichtige hoheitliche Leistungen dar und fallen deshalb unter die Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 20 Abs. 1 des Reglements über Gebühren + Entgelte. Nach diesem Artikel umschreibt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenpflichtigen Leistungen in einer Verordnung. Art. 18 lit. a desselben Reglements berechtigt den Gemeinderat bei den Erhebungen von Verwaltungsgebühren Ausnahmen vorzusehen, sollte dies im öffentlichen Interesse sein.

| | **UrheberIn** | **Unterschrift** |
|---|---|---|
| 1 | Oriana Pardini | |
| 2 | Rychen Michael | M. Rychen |
| 3 | | |

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

| **Dringlichkeit** (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr) |
|---|
| Begründung Dringlichkeit: |

**Ort / Datum:**

Lyss, 09.12.2024

**Mitunterzeichner/In**

| | Name / Vorname | Unterschrift |
|---|---|---|
| 1 | Bühler Hans-Ueli | |
| 2 | Bühler Therese | |
| 3 | Meister Katrin | |
| 4 | Steffe Catrine | |
| 5 | Ratnasingam Nithyashini | |
| 6 | Bauder Simon | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |
| 10 | | |
| 11 | | |
| 12 | | |

**Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse**

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat